
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 3. März 2009

Seite 107

Nr. 16

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Duisburg-Essen
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragsatzung)
Vom 3. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. 03.2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG -VO) vom 06.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2007 (GV. NRW. S. 600), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung) vom 23.06.2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 379), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2008 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 447), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Erfolgt die Einschreibung in einen Studiengang, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, im Anschluss an die Zulassung im Nachrück- oder Losverfahren nach dem 31.05. (Sommersemester) bzw. nach dem 30.11. (Wintersemester), so wird für dieses Semester kein Studienbeitrag erhoben, es sei denn, dass eine Beitragspflicht bereits für die Einschreibung in einen anderen Studiengang besteht.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Studierende, deren Geschwister an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, wenn und soweit diese andere Hochschule für den Studiengang Studiengebühren oder Studienbeiträge erhebt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – mit Wirkung für die Erhebungszeiträume ab dem Sommersemester 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.02.2009.

Duisburg und Essen, den 3. März 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

